

3386/AB XXI.GP

Eingelangt am: 12.04.2002

BM für Finanzen

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Helmut Dietachmayr und Kollegen vom 21. Februar 2002, Nr. 3450/J, betreffend Tempolimits zur Geldbeschaffung, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Das Bundesministerium für Finanzen wurde vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie nicht mit der Prüfung der Aufhebung der Tempobeschränkung beauftragt. Vielmehr wurde der Entwurf mit dem Ersuchen um Einvernehmensherstellung betreffend der Erlassung einer Verordnung bzw. Änderung einer Verordnung übermittelt.

Zu 2.:

Die Kompetenz des Bundesministeriums für Finanzen im Zusammenhang mit Verordnungen leitet sich entweder aus den Vollzugsbestimmungen der entsprechenden Gesetzesmaterien ab bzw. ist diese jedenfalls durch den § 14 Bundeshaushaltsgesetz idgF gegeben.

Zu 3.:

Die besagte Verordnung stammte aus dem Jahre 1989 und entsprechend den vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie übermittelten Informationen diene die Geschwindigkeitsbeschränkung dazu, um Lärmemissionen für die Anrainer so gering als möglich zu halten. Zwischenzeitlich wurden Lärmschutzwände errichtet und ist daher die Geschwindigkeitsbeschränkung nicht mehr nötig.

Zu 4. bis 6.:

Entsprechend der Bestimmungen des § 100 Straßenverkehrsordnung fließen eingehobene Strafgelder grundsätzlich an den Straßenerhalter. Im gegenständlichen Fall ist der Erhalter von österreichischen Autobahnen und Schnellstraßen die ASFINAG. Somit können in Ermangelung der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen keine Aussagen über Einnahmen getätigt werden.